



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

17. April 2025

Referenz-Nr.: AWEL 24-0156 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

Revitalisierung Innerer Dollikerbach zwischen Weidächer- und Lütisämetstrasse

Gemeinde Meilen

Bauherrschaft Gemeinde Meilen, Tiefbauabteilung, Bahnhofstrasse 35, 8706 Meilen

Projektverfasserin Bänziger Kocher Ingenieure AG, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli

Gewässer Innerer Dollikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2433

Lage Im Weidächer, zwischen Weidächer- und Lütisämetstrasse, Kat.-Nrn. 10004, 10018, 12501

Koordinaten Von 2692938 / 1235794 bis 2693079 / 1235788

Massgebende Gesuch Gemeinde Meilen vom 20. März 2025

Unterlagen Gemeinderatsbeschluss Nr. 51 vom 18. März 2025

Technischer Bericht vom 3. März 2025 rev.

Situation, Plan-Nr. 38511-31, 1:200, vom 29. November 2024

Querprofile, Plan-Nr. 38511-32, 1:100, vom 29. November 2024

Längenprofil, Plan-Nr. 38511-33, 1:500/100, vom 29. November 2024

Interventionslinien, Plan-Nr. 38511-35, 1:200, 29. November 2024

Detailplan Schwellen, Plan-Nr. 38511-36, 1:50, vom 29. November 2024

Landerwerbsplan, Plan-Nr. 38511-37, 1:500, vom 29. November 2024

Gewässerraumplan, Plan-Nr. 38511-34, 1:500, vom 29. November 2024

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 26. Februar 2025 rev.

Erhebungen Innerer Dollikerbach, Fornat, vom 6. Februar 2024

Ausschnitt Situation mit bestehender Ökologie NLO, Plan-Nr. 38511-05,
vom 29. Januar 2024

Geotechnischer Bericht, Schläpfer & Partner AG, vom 29. März 2019

Bericht vor Bodenverschiebung, Schläpfer & Partner AG, vom 4. April 2019

Bericht Zusatzsondierungen, Schläpfer & Partner AG, vom 30. Juli 2021

Bericht Abklärung, Dokumentation und Stellungnahme Belastungen, Schläpfer & Partner
AG, vom 18. März 2024

Zusatzformular «Belastete Standorte / Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)»
vom 2. Juli 2024

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Bodenschutz
D. Naturschutz
E. Wald
F. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

- G. Biosicherheit
- H. Gewässerraumfestlegung
- I. Staatsbeitrag
- J. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Gemeinde Meilen sieht vor, den Inneren Dollikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2433, im Gebiet Weidächer, zwischen der Weidächer- und Lütisämetstrasse, zu revitalisieren, da der Bach im Projektperimeter aus ökomorphologischer Sicht mehrheitlich stark beeinträchtigt ist. Zudem wurde in der Vergangenheit die orographisch rechte Seite des Bachs zum Teil bis an das Gerinne für Schrebergärten genutzt. Detailliertere Untersuchungen haben gezeigt, dass der Untergrund beidseitig des Inneren Dollikerbachs im Projektperimeter mit Fremd- und Schadstoffen belastet ist und im Rahmen der Bauarbeiten verschmutztes Aushubmaterial zur Entsorgung anfallen wird. Aus diesem Grund wurden Varianten für den Umgang mit dem belasteten Aushubmaterial geprüft, wobei für das Bachprojekt die Variante «Teildekontamination mit definierter Interventionslinie» als verhältnismässig beurteilt wurde.

Im Rahmen des Wasserbauprojekts wird auch der definitive Gewässerraum festgelegt. Aufgrund des bestehenden kommunalen Schutzobjekts (Bach und Ufergehölz) und der kommunalen Gewässer- und Waldabstandslinie im Projektperimeter ist für den Gewässerraum die Ausscheidung auf die Biodiversitätsbreite vorgesehen. Weiter soll das bestehende unvermarktete Gewässergrundstück des Bachs ausserhalb des Waldes vergrössert werden.

Ausbaulänge: etwa 145 m

Ausbauwassermenge: 3,8 m³/s (HQ₁₀₀)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 10. Januar 2025 bis 10. Februar 2025 bei der Gemeinde Meilen öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Meilen hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2025 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Für die Revitalisierung des Inneren Dollikerbachs ist vorgesehen, verschiedene Bauten und Befestigungen im Bachgerinne und im Ufer-/Böschungsbereich zu entfernen, damit sich der Bach in der Bachsohle und am Ufer eigendynamisch (u. a. durch Erosion) bis zur Interventionslinie (Altlasten) entwickeln kann. Zudem wird der Bach mit Strukturelementen (z. B. Wurzelstöcke) für die Habitatvielfalt aufgewertet und die bestehende Uferbestockung des kommunalen Schutzobjekts mit zusätzlichen Bäumen und Sträuchern ergänzt.



Aufgrund der erwünschten Eigendynamik kann allenfalls eine rückschreitende Erosion nach dem Durchlass Lütisämetstrasse eintreten. Aus diesem Grund ist hier ein sogenanntes «Step-Pool-System» aus Natursteinschwellen vorgesehen. Darüber hinaus sind keine weiteren Sicherungsmassnahmen geplant.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Luft und Energie (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Innerhalb des geplanten definitiven Gewässerraums werden grundsätzlich keine neuen Bauten erstellt – ausser wasserbauliche Bauten, die jedoch Bestandteil der Revitalisierung sind (z. B. Schwellen des «Step-Pool-Systems», Bankettverlängerungen für Kleintiere an den Durchlässen Weidächer- und Lütisämetstrasse). Darüber hinaus werden bestehende Regenabwasser-Einleitungen in den Bach im Rahmen des Projekts angepasst.

Allfällige Bauten und Anlagen wie Bachquerungen und Wege sind nicht Bestandteil des vorliegenden Wasserbauprojekts.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Melanie Nägeli (+41 43 257 97 63)

Die Aufwertungen und Wiederherstellung der Fischgängigkeit im Inneren Dollikerbach werden von der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) sehr begrüsst. Aus fischökologischer Sicht ist entscheidend, dass ein möglichst ausgeprägtes, gut strukturiertes Niederwassergerinne geschaffen wird. Dazu muss das Gerinne möglichst üppig mit Strukturelementen (z. B. Holzfaschinen, Wurzelstöcke, Störsteine usw.) aufgewertet werden. Die FJV ist mit dem Bau eines Stufen-Becken-Systems zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit



einverstanden. Kolke, welche unter Schwellen entstehen, sind wichtige Ruhezone für aufsteigende Seeforellen. Aus diesem Grund muss auf den Bau der Schwellen und Kolke ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Die Schwellen sind mit formwilden Blöcken und mit im Zentrum nach innen abgesenkten Blöcken (geschüsselt) auszubilden (20 bis 30 cm Absturzhöhe). Die darunter liegenden Kolke müssen durchwegs eine Tiefe von mindestens 80 cm aufweisen resp. ausbilden können. Die Schwellen müssen mit dem Fischereiaufseher mindestens zwei Wochen vor Baubeginn vorbesprochen werden. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Das Projekt kann fischereirechtlich unter Auflagen bewilligt werden.

C. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Nicole Hubel (+41 43 259 57 72)

Im Rahmen eines Revitalisierungsprojektes wird zur Anlage von neuen Böschungen sowie für den Aushub von künstlichen Auffüllungen baulich in Böden eingegriffen.

Umgang mit abgetragenem Boden

Geeigneter abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Vollzugshilfe 'Verwertungseignung von Boden', BAFU 2021, beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen sowie projektinternen Untersuchungen liegen im gesamten Projektperimeter Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (siehe u. a. www.maps.zh.ch). Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden wird entsprechend der Vorgaben des AWEL durch den Beizug eines Altlastenberaters sichergestellt.

Hinweis: Anhand der vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, in welchen Bereichen die Beprobung des Bodens erfolgte. Der deklarierte Umgang mit dem abgetragenen Boden ist daher noch nicht abschliessend beurteilbar. Die Dokumentation über den Umgang mit dem belasteten abgetragenen Boden kann im Rahmen des Schlussberichts über die Entsorgung erfolgen.

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), Lagerung von Aushub sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u. Ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden.



Eine Nutzung von Installationsplätzen und Baustellenzufahrten in Kombination mit dem Überbauungsprojekt sind zu begrüssen.

D. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Nina Dähler (+41 43 259 30 29)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind unter anderem Uferbereiche und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG).

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

Oberhalb des Projektperimeters fliesst der Innere Dollikerbach etwa 60 m eingedolt, ist auf dem Weidächer erst als ökomorphologisch stark beeinträchtigt und danach im Waldabschnitt als naturnah klassifiziert. Gleichzeitig mit der Gewässerrevitalisierung wird das Überbauungsprojekt «Burkwil» realisiert. Die entlang des Baches vorhandenen Heckenstrukturen bilden zusammen mit dem Gewässer einen wertvollen Naturkorridor, welcher Bestandteil des kommunalen Naturschutzinventars ist. Um das Bachprojekt gleichzeitig mit dem Überbauungsvorhaben umsetzen zu können, sind Installations- und Zufahrtsflächen nahe des Projektperimeters notwendig. Dazu muss auch der Heckensaum temporär genutzt werden. Die Hecke selbst (geschützter Lebensraum nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG) ist bestmöglich zu schonen. Allfällige Beeinträchtigungen sind wiederherzustellen.

Die Massnahmen zur ökologischen Aufwertung des Bachs sind zielführend. Es wird begrüsst, dass auf eine wertvollere Artenzusammensetzung im Uferbereich geachtet wird und die aquatische Längsvernetzung verbessert wird.

Im Projektperimeter gibt es Nachweise von Feuersalamandern (geschützte Tiere gemäss Art. 20 Abs. 2 der Natur- und Heimatschutzverordnung vom 16. Januar 1991, Anhang 3). Falls die Bauarbeiten während März bis September erfolgen, ist der Projektperimeter vor Baustart nach Feuersalamander Larven und Jungtieren abzusuchen. Falls Larven von Feuersalamandern oder weiteren Amphibien gefunden werden, sind diese in nahegelegene unbeeinträchtigte Abschnitte des Inneren Dollikerbachs oder eines anderen geeigneten Bachs umzusiedeln.

Die Formulierung weiterer Massnahmen betreffend das kommunale Schutzobjekt ist Sache der Gemeinde.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung ist unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen möglich.



E. Wald

ALN-Wald Sachbearbeitung: Andreas Guggisberg (+41 43 259 55 32)

Die eigentliche Revitalisierung findet ausserhalb des Waldes statt. Im Wald werden die Bankette beim Einlaufbauwerk zum Durchlass Weidächerstrasse mit Natursteinen ausgeführt und an die Böschungen angebunden. Zudem wird eine Regenabwassereinleitung mittels unterirdischem Rohr so verlängert, dass das Wasser nicht mehr über das Portal fliesst, sondern vor Ende des neuen Banketts in den Bach fliesst. Dazu müssen keine Bäume gefällt werden und der Einfluss auf den Waldboden ist minimal.

Das Vorhaben stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig; aus wichtigen Gründen kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der nachteiligen Nutzung das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Waldbewirtschaftung wird kaum beeinträchtigt. Damit kann in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald und gestützt auf § 10 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 die Bewilligung unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

F. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

AWEL-AW-Altlasten Sachbearbeitung: Simone Bretscher (+41 43 259 32 45)
AL 0156/0129-01

Der Projektperimeter ist aktuell noch nicht im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen. Die vorliegenden Unterlagen und bisherigen Untersuchungen zeigen jedoch, dass der Untergrund mit Fremd- und Schadstoffen belastet ist und deshalb im Rahmen der Bauarbeiten verschmutztes Aushubmaterial zur Entsorgung anfallen wird. Auf die Belastungssituation wird in den vorliegenden Unterlagen («Abklärungen, Dokumentation und Stellungnahme Belastungen», Punkt 3 und 4) eingegangen. Zur Bestimmung der Ausdehnung der künstlichen Schüttung wurden Rammkernsondierungen ausgeführt und Proben des Untergrunds im Labor analysiert. Die Schüttung wies eine Mächtigkeit von 0,5 bis 1 m auf. Es handelt sich vorwiegend um schwach verschmutztes Material (T-Material), es wurde lokal auch wenig bis stark verschmutztes Material angetroffen (B- und E-Material). Die Wasserproben aus zwei Rammkernsondierungen (RKS 1 und RKS 2) zeigten keine Überschreitungen der Konzentrationswerte nach Anhang 1 der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV). Für Fluorid wird der 10%-Konzentrationswert nach Anhang 1 AltIV überschritten, was jedoch gemäss Art. 10 Bst. b AltIV in Bezug auf das Schutzgut «Oberflächengewässer» keine Gefährdung bedeutet.

Zur Einhaltung von Art. 3 AltIV wurden bereits Massnahmen definiert, welche das Freisetzen von belastetem Material durch die seitliche Erosion verhindern soll. Innerhalb einer Interventionslinie (maximal zulässige Seitenerosion) soll unter Berücksichtigung von schützenswerten Pflanzen und Bäumen sämtliches verschmutzte Material entfernt und mit sauberem Material ersetzt werden. Verläuft die Interventionslinie nahe am aktuellen Bachlauf, werden im Rahmen der Renaturierungsarbeiten Erosionsschutzmassnahmen vorgesehen. Erreicht die Erosion des Baches die Interventionslinie, ist die Gemeinde (Gewässerunterhalt) verpflichtet, Massnahmen gegen die Erosion des verschmutzten Materials zu ergreifen.



Bei der Entsorgung der belasteten Bauabfälle sind die Vorgaben der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 (VVEA) sowie der «Behandlungsregel für verschmutzte Bauabfälle und Aushub- und Ausbruchmaterial im Hinblick auf die Verwertung» (AWEL, Juli 2020) zu beachten. Bei Bauvorhaben im Bereich von belasteten Standorten sind die Arbeiten von einer Altlastenfachperson zu begleiten, das Zusatzformular liegt den Baugesuchsunterlagen bereits bei. Die Bauherrschaft hat damit Eike Kreikenbaum, magma AG, Zürich, beauftragt. Es ist vor Baubeginn ein Vorgehens- und Entsorgungskonzept zu erstellen, welches dem AWEL einzureichen ist. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Güterflussdaten im Altlasten-Informationssystem (ALIS) des Kantons Zürich zu erfassen und es ist dem AWEL, zwecks Nachführung des KbS, eine Schlussdokumentation einzureichen. Es ist sicherzustellen, dass kein belastetes Material erodiert werden kann, bei der Beurteilung sind auch Hochwasserereignisse (HQ₁₀₀) zu berücksichtigen. Die Anforderungen an ein Bauvorhaben gemäss Art. 3 AltIV können mit dem gewählten Vorgehen eingehalten werden.

Dem Vorhaben kann in altlastenrechtlicher Hinsicht zugestimmt werden.

G. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Sebastian Meyer (+41 43 259 39 03)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Gemäss Hinweiskarte Neophytenverbreitung kommen Bestände der Nordamerikanischen Goldruten, des Einjährigen Berufkrauts, der Armenischen Brombeere, der Robinie, der Paulownie, der Mahonie und des Schmalblättrigen Greiskrauts im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Die Hinweiskarte Neophytenverbreitung ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden.

Gemäss der Karte «invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fliessgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärungen zum Vorkommen von invasiven Neophyten des Anhangs 2 der FrSV (biologische Belastungen);
- korrekter Umgang mit abgetragenem Boden/Untergrund, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 FrSV, Art. 16 VVEA);



- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 1 und 2 FrSV);
- Massnahmen zur Verhinderung der Neuansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 FrSV).

In den Projektunterlagen wird der Bereich invasive Neophyten Neobiota nicht behandelt.

H. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistungen der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Inneren Dollikerbach im Projektabschnitt zwischen der Weidächer- und der Lütisämetstrasse in Meilen mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 26. Februar 2025 rev. und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan-Nr. 38511-34, 1:500, vom 29. November 2024, nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im erwähnten Projektperimeter steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

I. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Baukosten gemäss Kostenvoranschlag vom 3. März 2025 rev.	Fr.	850 000
./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (u. a. Altlasten)	Fr.	<u>504 405</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen Baukosten einschliesslich Mehrwertsteuer von 8,1%	Fr.	<u>345 595</u>
Landerwerb gemäss Kostenvoranschlag vom 3. März 2025 rev.	Fr.	<u>1 402 660</u>
Gesamttotal beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 8,1%	Fr.	<u>1 748 255</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen (minimale Anforderungen). Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich



wertvoll. Gestützt auf § 15 WWG i.V.m. § 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen bei den Baukosten und mit einer Subvention von 10% (minimale Anforderungen) beim Landerwerb zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG i.V.m. § 14 a HWSchV beträgt demnach:

Baukosten: 20% von Fr. 345 595	Fr. 69 119
Landerwerb: 10% von Fr. 1 402 660	Fr. 140 266
Gesamte Subvention (Revitalisierung Innerer Dollikerbach)	<u>Fr. 209 385</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2027 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt und im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

J. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2025 bis 2028, 35% (Grundangebot) und 25% (Gewässerraum Biodiversitätsbreite), und ist der Gemeinde Meilen weiterzuleiten.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Baukosten: 35% von Fr. 345 595	Fr. 120 958
Landerwerb: 35% von Fr. 1 402 660	Fr. 490 931
Erhöhter Gewässerraum Biodiversitätsbreite auf 100% des Projektperimeters: 25% von Fr. 345 595	<u>Fr. 86 399</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Revitalisierung Innerer Dollikerbach)	<u>Fr. 698 288</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2027 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt und im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Revitalisierung des Inneren Dollikerbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2433, im Gebiet Weidächer, zwischen Weidächer- und Lütisämetstrasse, Meilen, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl (manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsitzen einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Für die ökologische Baubegleitung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
 - e) Die Arbeiten sind durch ein im Wasserbau erfahrenes Unternehmen auszuführen.
 - f) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - g) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden und diese auf das notwendige Minimum zu beschränken. Als Störsteine sind Findlinge oder Bollensteine einzusetzen.
 - h) Sollte in irgendeiner Weise Beton zum Einsatz kommen, dann darf kein Mager- und Geröllbeton oder dergleichen verwendet werden (auch nicht als Sauberkeitsschicht oder zum Versetzen von Steinblöcken usw.). Innerhalb des Gerinnes und des Abflussprofils (oberflächlich und im Untergrund) ist grundsätzlich ein verdichteter Konstruktionsbeton zu verwenden.
 - i) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden. Sie müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und angesät werden. Wo möglich sind vorhandene standortgerechte Gehölze, Wurzelstöcke und vorhandenes Totholz beim Ausbau des Bachs einzubeziehen. Die detaillierte Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorgängig zu besprechen.
 - j) Allfällige Faschinen dürfen nur mit unverzinktem Glühdraht gebunden sein.
 - k) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann.



- l) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - m) Nach Bauende ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ein Pflege- und Unterhaltskonzept sowie eine Unterhaltsvereinbarung (einschliesslich Böschungen, Bepflanzungen, Geschiebe, Interventionslinie, Überprüfung der Zielsetzung der Revitalisierung, Neophyten usw.) für den Bach und den Gewässerraum zur Genehmigung einzureichen. Diese Vereinbarung ist danach im Grundbuch der privaten Grundstücke eintragen zu lassen.
 - n) Der bauliche und betriebliche Unterhalt sowie die Pflege des Inneren Dollikerbachs innerhalb des Gewässergrundstücks obliegt der Gemeinde Meilen und ausserhalb des Gewässergrundstücks den jeweiligen Grundeigentümern und geht zu ihren Lasten.
 - o) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
 - p) Die Gemeinde Meilen hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen.
 - q) Die Gemeinde Meilen hat die Massnahmen an den Schutzbauten nach der Ausführung im Schutzbautenkataster nachzuführen. Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, Manuela Krähenbühl, ist eine entsprechende Bestätigung bis und mit Bauabnahme einzureichen. Die Übergabe des Schutzbautenkatasters an die Gemeinden erfolgt durch den Kanton im 3. Quartal 2025.
 - r) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
2. Das für die Revitalisierung benötigte Gebiet am Inneren Dollikerbach (vgl. Landerwerbsplan, Plan-Nr. 38511-37, 1:500, vom 29. November 2024) ist von der Gemeinde Meilen dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Meilen zu tragen. Sie sind jedoch beitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen soweit möglich frei von Dienstbarkeiten und Anmerkungen sein.
3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.



4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Fischerei

1. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Die Bauarbeiten dürfen nur zwischen Mai und September ausgeführt werden.
 - b) Es ist eine Wasserhaltung zu installieren.
 - c) Es ist ein enges und reich strukturiertes Niederwassergerinne mit hoher Tiefenvariabilität zu erstellen, welches möglichst viele Fischverstecke aufweist.
 - d) Insbesondere auf der Südseite ist auf eine ausreichende Beschattung (mindestens 60%) zu achten.
 - e) Die Ufer müssen ingenieurbologisch gesichert werden; harte Sicherungen sind versteckt einzubauen.
 - f) Die Sohlenfixpunkte müssen mit formwilden Blöcken geschüsselt und rau gestaltet werden.
 - g) Die Kolke unterhalb der zu erstellenden Sohlschwelen müssen mindestens 80 cm tief werden und deren Kolksicherung soll sich ausreichend tief über wenigstens zwei Meter stromabwärts ziehen, damit sich natürliche Kolkausläufe mit natürlichem Sohlensubstrat bilden können.
 - h) Der zuständige Fischereiaufseher Christoph Quinter, ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren und mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen (christoph.quinter@bd.zh.ch). Die Arbeiten müssen in der Ausführungsphase generell in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fischereiaufseher erfolgen.
2. Der vorgesehenen Festlegung des Gewässerraums kann aus fischereirechtlicher Sicht zugestimmt werden.

III. Bodenschutz

Dem Vorhaben wird aus Sicht Bodenschutz im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Temporär genutzte Böden (für Pisten, Zwischenlager und dergleichen): Es müssen Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der temporären baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.
- b) Geeigneter unbelasteter abgetragener Oberboden und Unterboden muss grundsätzlich wieder als Boden verwertet werden.



- c) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich (bodenschutz@bd.zh.ch) die gesetzeskonforme Verwertung des verwertungspflichtigen abgetragenen Bodens vollständig aufgezeigt werden. Spätere Abweichungen davon erfordern eine Bewilligung.
- d) Bei der Planung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 massgebend (Richtlinien unter www.zh.ch/bodenschutz).
- e) Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.
- f) Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenen Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen ist unter Beizug einer Fachperson vor Baubeginn sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz zu dokumentieren. Ebenfalls zu dokumentieren und auf einem georeferenzierten Plan darzustellen sind die im Projektperimeter verbleibenden stofflichen Restbelastungen nach Massgabe der Verordnung über Belastungen des Bodens.

IV. Naturschutz

Die naturschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 18 NHG wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Bei Verwendung des Heckensaums als Installationsfläche ist die Hecke selbst möglichst zu schonen und bei allfälligen Beeinträchtigungen wiederherzustellen.
- b) Finden die Bauarbeiten zwischen März und September statt, ist der Bach im Projektperimeter nach Feuersalamander-Larven und Jungtieren abzusuchen. Diese und andere allenfalls gefundene Amphibien sind in nahegelegene unbeeinträchtigte Abschnitte des Inneren Dollikerbachs oder eines anderen geeigneten Bachs umzusiedeln.

V. Wald

Die forstrechtliche Bewilligung für die nachteilige Nutzung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstkreises auszuführen.
- b) Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- c) Es ist untersagt, das betroffene Waldareal einzuzäunen oder die nachteilige Nutzung auf zusätzliches Waldareal auszudehnen.



- d) Das Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.

VI. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

Dem Vorhaben kann in altlasten- und abfallrechtlicher Hinsicht mit nachfolgenden Auflagen zugestimmt werden:

- a) Die Arbeiten sind durch eine Altlastenfachperson zu begleiten.
- b) Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist ein von allen Beteiligten unterzeichnetes Aushubbegleit- und Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Konzept umfasst unter anderem ein Organigramm aller Beteiligten, eine baubedingte Gefährdungsabschätzung (Angaben zur Einhaltung von Art. 3 AltIV) und beschreibt die Menge und Qualität der anfallenden, belasteten Bauabfälle sowie die Entsorgungswege. Die beauftragte Fachperson hat das Entsorgungskonzept im Altlasten-Informationssystem (ALIS) des Kantons Zürich zu speichern, damit es vom AWEL, Sektion Altlasten, eingesehen und kontrolliert werden kann.
- c) Die Entsorgungswege für belastete Bauabfälle müssen vor deren Abtransport festgelegt und die Abnahmegarantien der evaluierten Entsorgungsunternehmen eingeholt werden. Die beauftragte Fachperson hat die Abnahmegarantien zu kontrollieren und im ALIS zu speichern, damit sie vom AWEL, Sektion Altlasten, eingesehen werden können.
- d) Der Beginn und das Ende der abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten sind von der beauftragten Fachperson spätestens nach drei Tagen ins ALIS einzutragen.
- e) Bei der Entsorgung belasteter Bauabfälle von mit Abfällen belasteten Standorten sind die Vorgaben der Richtlinie «Behandlungsregel für verschmutzte Bauabfälle und Aushub- und Ausbruchmaterial im Hinblick auf die Verwertung, AWEL, Juli 2020» einzuhalten.
- f) Innerhalb von sechs Monaten nach Ende der altlasten- und abfallrechtlichen Bauarbeiten sind die Güterflussdaten durch die Gutachterin ALIS (<https://www.alis.zh.ch/alisgueterfluss/login>) des Kantons Zürich zu erfassen.
- g) Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem AWEL ein Schlussbericht vorzulegen, der die Begleitung der Aushub- und Entsorgungsarbeiten dokumentiert und Auskunft über alle anfallenden Daten und Belege gibt sowie in einer Planbeilage die Bereiche angibt, in denen Belastungen im Untergrund zurückgeblieben sind.
- h) Es ist sicherzustellen, dass kein belastetes Material erodiert werden kann. Bei der Beurteilung sind auch Hochwasserereignisse (HQ₁₀₀) zu berücksichtigen.



VII. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mitte Mai bis Mitte Oktober) abzuklären, ob Asiatische Staudenknöteriche, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättriges Greiskraut, Erdmandelgras, Amerikanische Goldruten oder Drüsiges Springkraut im Perimeter der geplanten Arbeiten vorkommen. Die Ergebnisse der Abklärungen sind zu dokumentieren.
- b) Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund (Ambrosia, Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum, Riesenbärenklau, Schmalblättriges Greiskraut, Erdmandelgras, Amerikanische Goldruten, Drüsiges Springkraut):
 - Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden sind die «Empfehlungen des Cercle Exotique für den Umgang mit biologisch belastetem Boden» (www.cercleexotique.ch > AG Neophytenmanagement) zu beachten. Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial bei Bedarf (Verhinderung der Verschleppung) zu reinigen.
 - Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater; Liste unter www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/private-kontrolle.html#-86389873) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» (www.abfall.ch/pages/info/pdf/Zusatzformular_Altlasten.pdf) bei der Sektion Altlasten einzureichen. Falls bei Beständen des Asiatischen Staudenknöterichs durch den projektbedingten Aushub nicht sämtliche Rhizome entfernt werden, wird empfohlen, ein Mehraushub vorzunehmen, um sämtliche Rhizome zu entfernen.
 - Boden/Untergrund, der mit Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras belastet ist, ist in einer Deponie Typ A oder B oder in einer geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe www.fkb-zuerich.ch/themen/umweltloesungen).
 - Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ A oder B (Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum) oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Ausnahme: In Gebieten, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Naturschutz stehen, an oberirdischen Gewässern und in einem 3 m breiten Streifen entlang solcher Gewässer sowie im Wald ist die Verwertung am Entnahmeort nicht erlaubt.



- Boden, welcher mit Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwendet werden (siehe «Empfehlungen des Cercle Exotique für den Umgang mit biologisch belastetem Boden», www.cercleexotique.ch > AG Neophytenmanagement).
 - Gegenüber dem Abnehmer sind biologische Belastungen des Bodens/Untergrunds zu deklarieren.
- c) Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut (ganze Pflanzen) sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer Kehrichtverwertungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- d) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, Baupisten, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- e) Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegen sprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Das Anpflanzen von gebietsfremden Pflanzen an Gewässern ist verboten. Die Flächen sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- f) In das Unterhalts- und Pflegekonzept ist die Neophytenkontrolle und -bekämpfung zu integrieren.

VIII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Inneren Dollikerbach, zwischen der Weidächer- und der Lütisämetstrasse, Meilen, gemäss dem Gewässerraumplan, Plan-Nr. 38511-34, 1:500, vom 29. November 2024 und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 26. Februar 2025 rev. festgelegt.

IX. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Meilen wird an die beitragsberechtigten Aufwendungen von insgesamt Fr. 1 748 255 für die Revitalisierung am Inneren Dollikerbach zu Lasten des Kontos 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, unter den nachstehenden Nebenbestimmungen eine Subvention von insgesamt höchstens Fr. 209 385 zugesichert. Die Subvention setzt sich wie folgt zusammen: 20% (für Baukosten), höchstens Fr. 69 119, und 10% (für Landerwerb), höchstens Fr. 140 266.



- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL sind mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht und Pläne des ausgeführten Bauwerks einzureichen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 24 Monate nach Bauabnahme dem AWEL einzureichen. Staats- und Bundesbeiträge werden gekürzt, wenn die Frist nicht vor deren Ablauf auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist. Der Anspruch auf Beiträge erlischt spätestens 48 Monate nach Bauabnahme ohne genehmigte Verlängerung. Dem Gesuch beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, Pläne des ausgeführten Bauwerks, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- e) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- f) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- g) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- h) Die Auszahlung des Beitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

X. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Meilen wird an die beitragsberechtigten Aufwendungen von insgesamt Fr. 1 748 255 für die Revitalisierung am Inneren Dollikerbach gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2025 bis 2028 zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, unter der nachstehenden Nebenbestimmung ein Beitrag von insgesamt höchstens Fr. 698 288 zugesichert. Der NFA-Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: 35% aus dem Grundangebot (für



Baukosten), höchstens Fr. 120 958, 35% aus dem Grundangebot (für Landerwerb), höchstens Fr. 490 931, und 25% aufgrund der Biodiversitätsbreite des Gewässer- raums, höchstens Fr. 86 399.

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv IX.

XI. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	487.20
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	556.80
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	278.40
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	194.90
Total	Fr.	1517.30

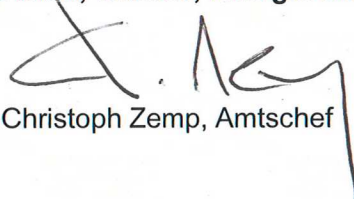
XII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Re- kurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfü- gung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XIII. Mitteilung

- Gemeinde Meilen, Tiefbauabteilung, Bahnhofstrasse 35, 8706 Meilen (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Gemeinderat Meilen, Dorfstrasse 100, 8706 Meilen
- Bänziger Kocher Ingenieure AG, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli (Beilage: All- gemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Jana Gemperle (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Mark Egloff (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Dominik Koehler (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Finanzen und Koordination, Eileen Keller (elektronisch)

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft


Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 17. April 2025

Für diese Verfügung ist bis heute beim AWEL, Abteilung Wasserbau, kein Rekurs eingegangen.

Zürich, 2. Juni 2025

AWEL, Abteilung Wasserbau
Sektion Kommunalen Wasserbau

Manuela Krähenbühl



Bänziger Kocher Ingenieure AG
Vermessung Tiefbau Gewässer

Meilen



Projektfestsetzung

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung

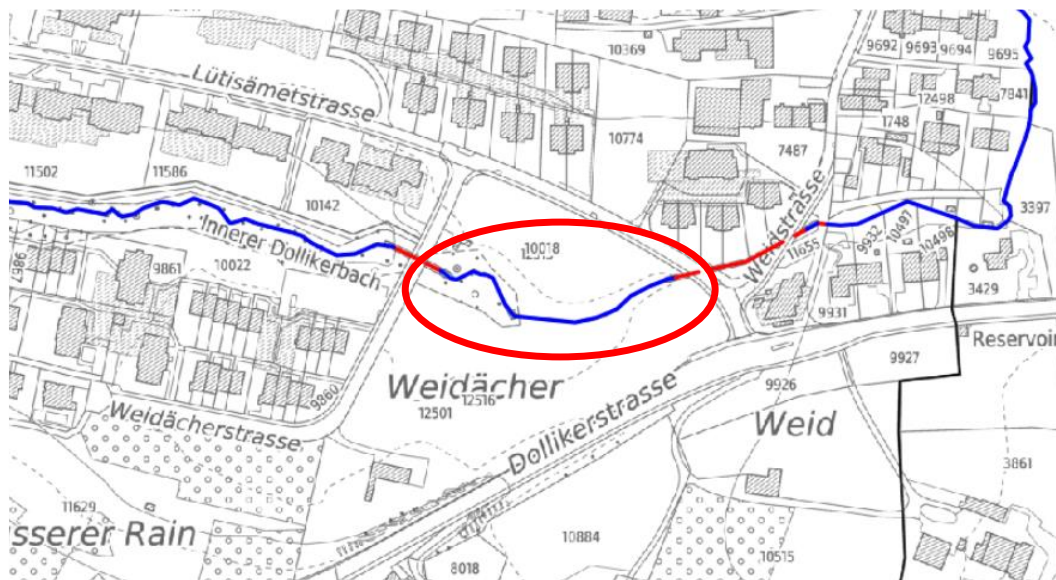
Innerer Dollikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2433

Gemeinde Meilen

Festlegung im Rahmen der Revitalisierung
Abschnitt Weid- bis Weidächerstrasse

Bauprojekt

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 j Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG).



Niederhasli, 04. Juni 2024
Revidiert am 29. November 2024
Revidiert am 26. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
2.1.	Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20).....	3
2.2.	Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neuen Rechts.....	3
3.	Bestimmung des Gewässerraums	4
3.1.	Mindestbreite des Gewässerraums.....	4
3.2.	Erhöhung der Gewässerraumbreite	5
3.3.	Anpassung der Gewässerraumbreite.....	5
3.4.	Abweichung von gleichmässiger Anordnung links und rechts des Gewässers.....	5
4.	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums.....	6

Beilage:

Plan Nr.	Bezeichnung	Phase	Massstab
38511 – 34	Gewässerraumplan	Bauprojekt	1:500

1. Ausgangslage

Der Innere Dollikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2433 in Meilen, fliesst zwischen der Weid- und der Weidächerstrasse auf einer Länge von rund 120 m offen durch eine weitgehend unbebaute Fläche entlang von Hecken, Wiesen und Schrebergärten. Die Ökomorphologie ist gemäss GIS des Kantons Zürich auf zwei Dritteln der Länge als stark beeinträchtigt beurteilt. Die restliche Abschnittslänge (im Wald) ist ökomorphologisch natürlich. Der Projektperimeter ist als kommunales Naturschutzobjekt «Hecke/Gehölz» inventarisiert.

Im betrachteten Abschnitt ist von privater Seite (Stiftung Burkwil) eine beidseitige Überbauung «Burkwil» geplant. Die Gemeinde möchte die Gelegenheit nutzen, um gleichzeitig mit der Umgebungsgestaltung das Gewässer in diesem Abschnitt zu revitalisieren.

Der Gewässerraum im Projektperimeter des Inneren Dollikerbachs wird im Rahmen der Festsetzung des Wasserbauprojekts festgelegt. Im vorliegenden Bericht ist der definitive Gewässerraum beschrieben und im beiliegenden Plan eingezeichnet. Der Gewässerraum der ausserhalb des Projektperimeters liegenden Gewässer wird flächendeckend über das Siedlungsgebiet im vereinfachten Verfahren festgelegt.



Auszug aus der amtlichen Vermessung im GIS-Browser (Stand: November 2020)

←→ Projektperimeter

Abbildung 1: Projektperimeter

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

2.2. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neuen Rechts

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) im Projektperimeter der Revitalisierung am Inneren Dollikerbach hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

3. Bestimmung des Gewässerraums

Der Projektabschnitt ist ca. 150 m lang und verläuft durch den Wald und die Wohnzone (W2.2 mit Gewerbeanteil). Das Gerinne ist gemäss Ökomorphologie-Karte stark beeinträchtigt bzw. natürlich, die aktuelle Sohle ist 1.2 – 1.4 m breit, die Breitenvariabilität ist teils eingeschränkt und die Uferbereichsbereite sind teils ungenügend.

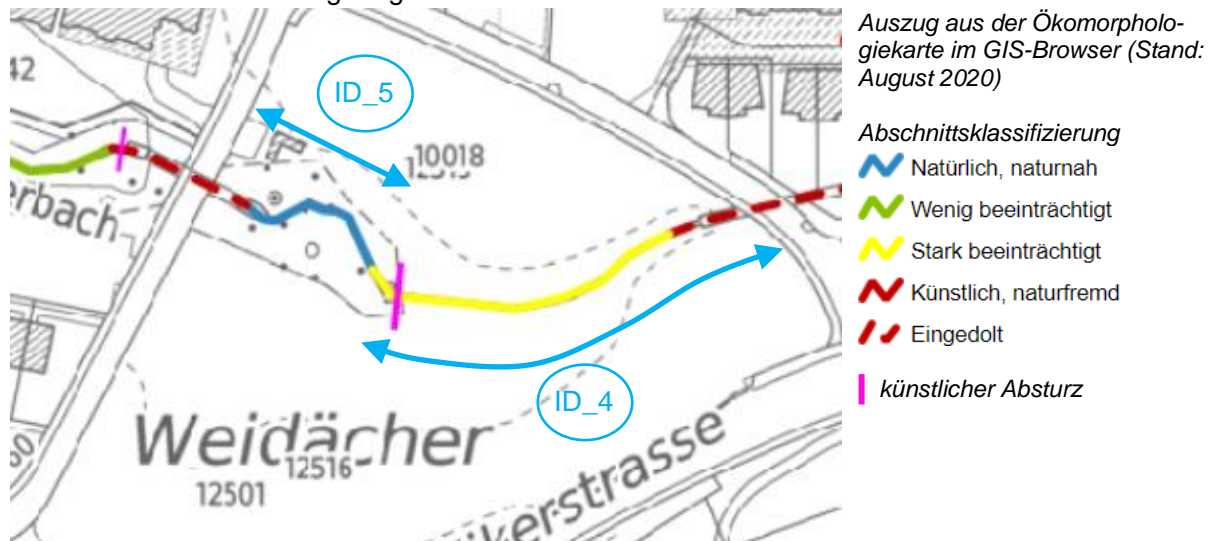


Abbildung 2: Karte Ökomorphologie mit Erhebungsdatum vom 17.10.2011

3.1. Mindestbreite des Gewässerraums

Innerhalb des Projektperimeters sind keine Schutzgebiete nach Art. 41a Abs. 1 GSchV vorhanden. Für Fließgewässer ausserhalb von Schutzgebieten wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV ausgeschieden.

Tabelle 1: Minimale Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV für Fließgewässer ausserhalb von Schutzgebieten

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nat. GSB)	Mindestbreite Gewässerraum (Art. 41a Abs. 2 GSchV)
< 2m	≥ 11 m
2 m bis 15 m	≥ 2.5 x nat. GSB + 7 m
> 15 m	Kantonale Vorgabe

Der minimale Gewässerraum für die Gewässerabschnitte im Projektperimeter wird somit nach Art. 41a Abs. 2 GSchV wie folgt bestimmt:

Tabelle 2: Minimaler Gewässerraum pro Abschnitt, basierend auf den natürlichen Sohlenbreiten und Vorhandensein von Schutzgebieten

Abschnitt	Aktuelle Sohlenbreite	Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	natürliche Sohlenbreite	Schutzgebiet	min. Gewässerraum	
						GSchV Art. 41a Abs. 1	GSchV Art. 41a Abs. 2
ID_4	1.2 m	eingeschränkt	1.5	1.8 m	Nein	(15.8 m)	11.0 m
ID_5	1.4 m	ausgeprägt	1.0	1.4 m	Nein	(13.4 m)	11.0 m

3.2. Erhöhung der Gewässerraubbreite

Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

Die beiden Abschnitte liegen in einem kommunalen Naturschutzobjekt bzw. im Wald und es liegen überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vor. Daher ist eine Erhöhung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs 1 (Biodiversitätsbreite) zweckmässig (vgl. Abschnitt 3.4).

Tabelle 3: Minimale Gewässerraubbreite nach Art. 41a Abs. 1 GSchV für Fliessgewässer in Schutzgebieten

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nat. GSB)	Mindestbreite Gewässerraub (Art. 41a Abs. 1 GSchV)
< 1m	≥ 11 m
1 m bis 5 m	≥ 6 x nat. GSB + 5 m
> 5 m	Kantonale Vorgabe

3.3. Anpassung der Gewässerraubbreite

Des Weiteren kann gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Das Gebiet ist nicht dicht überbaut.

3.4. Abweichung von gleichmässiger Anordnung links und rechts des Gewässers

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Das im Projektperimeter liegende kommunale Naturschutzobjekt (gemäss Verordnung über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung, vom 15.3.2005) dient als Naturkorridor und ist für die lokale Biodiversität von grosser Bedeutung. Der Innere Dollikerbach liegt während dem ganzen Projektperimeter innerhalb des Schutzobjekts.

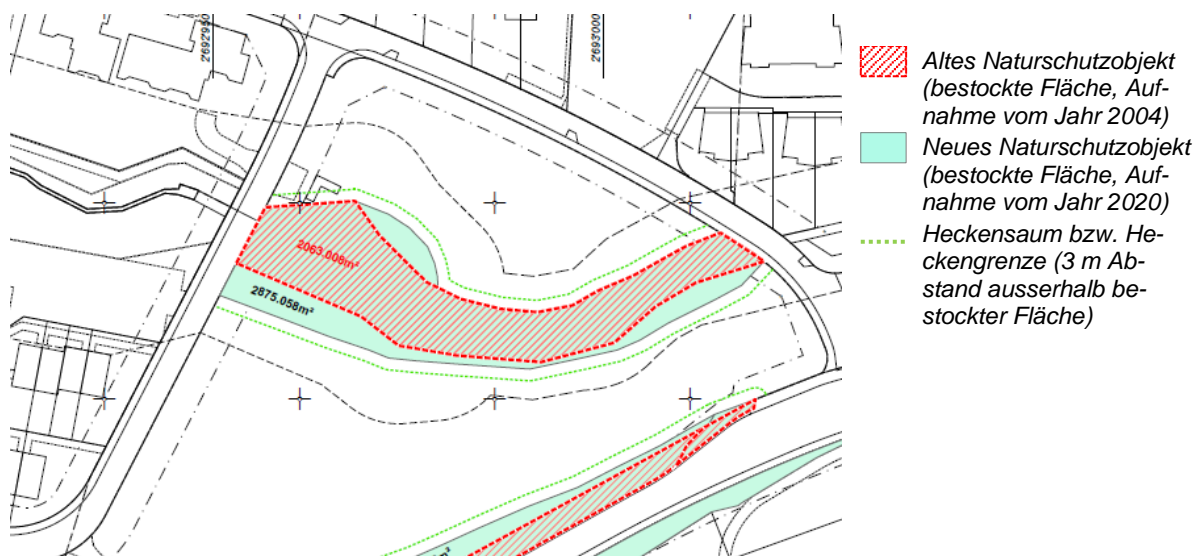


Abbildung 3: Auszug aus dem kommunalen Plan der Natur- und Landschaftsschutzobjekte.

Gemäss § 9.3 c der Direktzahlungsverordnung DRZ sind entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen beidseitig einen extensiv genutzten Pufferstreifen von mindestens 3 Meter anzulegen. Innerhalb der sogenannten Heckengrenze dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Eine extensive Nutzung innerhalb der Heckengrenze stimmt mit den Zielen des Gewässerraums überein.

Aus diesen Gründen wird von einer symmetrischen Anordnung abgewichen und der Gewässerraum mit der Heckengrenze harmonisiert. Die besonderen Verhältnisse, siehe oben, und die Ausweitung des Gewässerraums sind in diesem Fall zulässig.

Die aktuelle Planung «Siedlung Burkwil» richtet sich nach den bestehenden Gewässer- und Waldabstandslinien sowie dem Gewässerraum gem. Übergangsbestimmungen und ist somit vom Gewässerraum nicht betroffen.

Der Gewässerraum überschreitet die Mindestbreite nach Art 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätsbreite) auf dem gesamten Projektperimeter.

4. Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a) zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b) land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen
- c) standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem

Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

Revitalisierung Innerer Dollikerbach Abschnitt Weid – Weidächerstrasse

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV

Bauprojekt

Gewässerraum
1:500

Projektfestsetzung



Bänziger Kocher Ingenieure AG Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81
e-mail: info@bk-ing.ch web: www.bk-ing.ch

Gezeichnet: DK

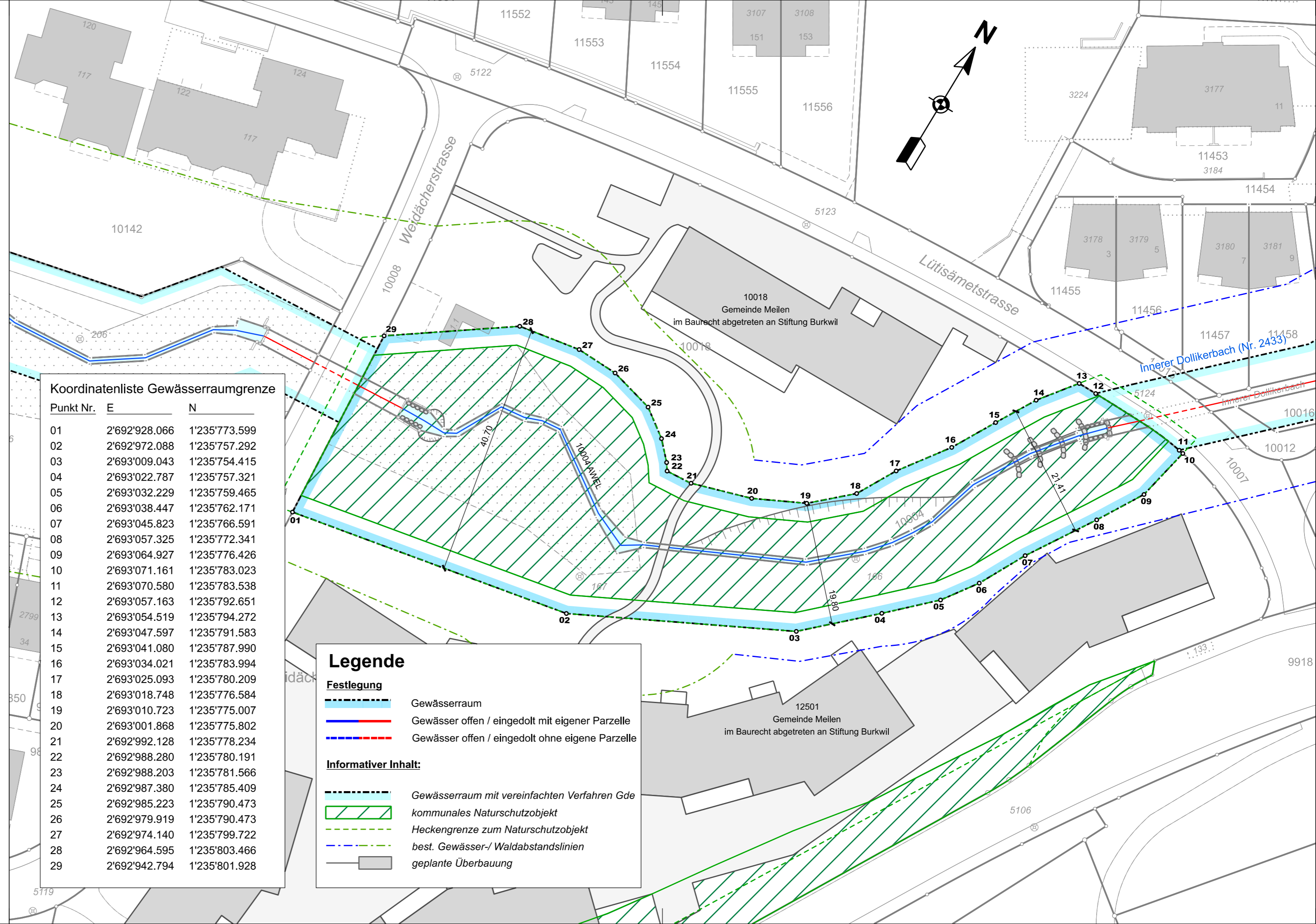
Datum: 29.11.2024

Geprüft: MS

Format: 30 / 63

Änderungen:

Plan Nr: 38511-34



Koordinatenliste Gewässerraumgrenze

Punkt Nr.	E	N
01	2'692'928.066	1'235'773.599
02	2'692'972.088	1'235'757.292
03	2'693'009.043	1'235'754.415
04	2'693'022.787	1'235'757.321
05	2'693'032.229	1'235'759.465
06	2'693'038.447	1'235'762.171
07	2'693'045.823	1'235'766.591
08	2'693'057.325	1'235'772.341
09	2'693'064.927	1'235'776.426
10	2'693'071.161	1'235'783.023
11	2'693'070.580	1'235'783.538
12	2'693'057.163	1'235'792.651
13	2'693'054.519	1'235'794.272
14	2'693'047.597	1'235'791.583
15	2'693'041.080	1'235'787.990
16	2'693'034.021	1'235'783.994
17	2'693'025.093	1'235'780.209
18	2'693'018.748	1'235'776.584
19	2'693'010.723	1'235'775.007
20	2'693'001.868	1'235'775.802
21	2'692'992.128	1'235'778.234
22	2'692'988.280	1'235'780.191
23	2'692'988.203	1'235'781.566
24	2'692'987.380	1'235'785.409
25	2'692'985.223	1'235'790.473
26	2'692'979.919	1'235'790.473
27	2'692'974.140	1'235'799.722
28	2'692'964.595	1'235'803.466
29	2'692'942.794	1'235'801.928

Legende

Festlegung

- Gewässerraum
- Gewässer offen / eingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen / eingedolt ohne eigene Parzelle

Informativer Inhalt:

- Gewässerraum mit vereinfachten Verfahren Gde
- kommunales Naturschutzobjekt
- Heckengrenze zum Naturschutzobjekt
- best. Gewässer-/ Waldabstandslinien
- geplante Überbauung